

Amtliche Bekanntmachung

Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz)

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c des Soldatengesetzes

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58c Absatz 2 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) widersprochen haben.

Durch diese amtliche Bekanntmachung weise ich auf § 36 Absatz 2 Satz 2 des BMG hin, wonach die Betroffenen, die im Kalenderjahr 2024 volljährig werden (das achtzehnte Lebensjahr vollenden), der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen können.

Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Geratal, Meldestelle, An der Glas-
hütte 3, 99330 Geratal, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Geratal, den 29. September 2023

Gimm

Amtsleiter Ordnungsverwaltung